

Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Informationen sind weder zur Veröffentlichung noch zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada oder Japan oder in einem Rechtssystem, in dem eine solche Weitergabe oder Veröffentlichung unrechtmäßig ist, bestimmt.

**Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der
MERIDIANA Capital Markets SE (vormals MERIDIANA Blockchain Ventures SE)**

**MERIDIANA Capital Markets SE (vormals MERIDIANA Blockchain Ventures SE)
Hamburg**

ISIN DE000A30U9U8; WKN A30U9U

**Bekanntmachung
über ein Bezugsangebot an die Aktionäre der
MERIDIANA Capital Markets SE (vormals MERIDIANA Blockchain Ventures SE)**

Den Aktionären der MERIDIANA Capital Markets SE (vormals MERIDIANA Blockchain Ventures SE), Hamburg, („**MCM**“ oder „**Gesellschaft**“) wird hiermit seitens der Gesellschaft das nachfolgende Bezugsangebot bekanntgemacht:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Dezember 2024 hat unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen,

- (i) das Grundkapital der Gesellschaft, auf welches keine Einlagen ausstehen, von EUR 325.974,00 um einen Betrag von bis zu EUR 3.911.688,00 auf bis zu EUR 4.237.662,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.911.688 neuen Namensaktien mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie (die „**Neuen Aktien**“ und jeweils einzeln eine „**Neue Aktie**“) zu erhöhen.
- (ii) Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Neuer Aktie. Die Neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.
- (iii) Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsverhältnis beträgt für die Aktionäre 1:12, d.h. für je eine alte Aktie können bis zu zwölf Neue Aktien bezogen werden.

Der Bezugspreis beträgt EUR 1,00 je Neuer Aktie.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Neuen Aktien von der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 1 zu 12 zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und – nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten – an die Gesellschaft abzuführen.

Die bestehenden Aktionäre sind zudem berechtigt, bereits bei Ausübung ihrer Bezugsrechte verbindliche Kaufaufträge für weitere Neue Aktien zum Bezugspreis abzugeben (der „**Überbezug**“).

Unsere Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien, einschließlich eines etwaigen Überbezugs, zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit vom

9. April 2025, 00:00 Uhr, bis zum 23. April 2025, 24:00 Uhr – je einschließlich,

über ihre Depotbank bei der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft als Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Aktionäre, die von der Möglichkeit des Überbezugs Gebrauch machen möchten, werden zudem gebeten, die von ihnen über ihr Bezugsrecht hinausgehende gewünschte Aktienanzahl unter Verwendung eines von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellten gesonderten Auftrages anzugeben. Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, E-Mail: astaudinger@martinbank.de aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie (einschließlich des Bezugspreises für Neue Aktien im Hinblick auf einen etwaigen Überbezug) ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:	Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
Sonderkonto:	Kapitalerhöhung 2025 MERIDIANA Capital Markets SE
IBAN:	DE81 6103 0000 0000 5447 54
BIC:	MARBDE6G
Bank:	Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
Verwendungszweck:	„MERIDIANA Capital Markets SE KE 2025“

Für den Bezug der Neuen Aktien wird von den Depotbanken die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärung sowie des Bezugspreises bei der Bezugsstelle.

Die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) bucht die Bezugsrechte (ISIN DE000A40ZTV4) am 9. April 2025 (sog. Zahlbarkeitstag) mit Record Tag 8. April 2025 bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten ein. Diese werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der MCM (ISIN DE000A30U9U8) entfallen, am gleichen Tag den Depots der Aktionäre der MCM gutschreiben. Vom 7.. April 2025 an (ex Tag) sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis können für 1 (eine) auf den Namen lautende Aktie mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 12 (zwölf) Neue Aktien bezogen werden.

Den Aktionären wird ferner die Möglichkeit eingeräumt, über den auf ihren Bestand nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses von 1:12 entfallenden Betrag hinaus, eine weitere verbindliche Bezugsorder gegen Bareinlage zum Bezugspreis abzugeben (das „**Überbezugsangebot**“). Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung oder vorrangige Zuteilung im Überbezug besteht nicht. Etwaige Überbezugsangebote müssen bei der Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts unter Verwendung eines separaten Auftrags, welcher

von den Depotbanken zusammen mit den Kapitalerhöhungsunterlagen zur Verfügung gestellt wird, ebenfalls bis 23. April 2025, 24:00 Uhr, angebracht werden.

Als Bezugsrechtsnachweis für die Neuen Aktien gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 23. April 2025, 24:00 Uhr, auf das bei Clearstream geführte Depotkonto der Bezugsstelle zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto der Bezugsstelle gutgeschrieben ist.

Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Nicht aufgrund des Bezugsrechts gezeichnete Neue Aktien können von der Gesellschaft frei verwendet werden und sollen insbesondere im Rahmen einer Privatplatzierung institutionellen Investoren in Deutschland und bestimmten anderen Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden.

Börslicher Bezugsrechtshandel, Verfall von Bezugsrechten

Die Bezugsrechte sind frei übertragbar. Ein Handel der Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft organisiert. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte wird ebenfalls nicht beantragt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Zuteilung bei Überbezug

Über die Zuteilung der im Rahmen des Überbezugs gezeichneten Neuen Aktien entscheidet die Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen, d.h. es werden die bestehenden Aktionäre unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung berücksichtigt.

Für den Fall, dass das zur Bedienung des Überbezugs verbleibende Aktienkontingent nicht ausreicht, um sämtliche Überbezugswünsche zu bedienen, erhalten die Aktionäre den überschüssigen Zeichnungsbetrag unverzüglich zurückerstattet.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien, abweichende Gewinnberechtigung

Die Neuen Aktien werden nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister unter Austausch der bisherigen Globalurkunde(n) in einer Globalurkunde verbrieft, die bei Clearstream hinterlegt werden / wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Aufgrund der abweichenden Gewinnberechtigung der Neuen Aktien erhalten die Neuen Aktien, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind, die Interims-ISIN DE000A40ZTW2 sowie WKN A40ZTW. Die Neuen Aktien in der Interimsgattung sind zunächst nicht an der Börse handelbar. Ansonsten haben die Neuen Aktien die gleichen Eigenschaften, Rechte und Pflichten wie die bestehenden (alten) Aktien.

Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und Herstellung der Girosammelverwahrung der Neuen Aktien. Mit der Lieferung kann nicht vor Ablauf 19. Kalenderwoche 2025 gerechnet werden.

Gemäß der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Nummer 2 des Wertpapierprospektgesetzes wurde für die Durchführung des Bezugsangebots ein Wertpapier- Informationsblatt erstellt. Das Wertpapier- Informationsblatt ist auf der Website der Gesellschaft unter <https://meridiana-ventures.com> unter der Rubrik Investor Relations [www.meridiana-ventures.com/2025/07/04/bezugsangebot MCM März 2025 WIB](https://www.meridiana-ventures.com/2025/07/04/bezugsangebot_MCM_März_2025_WIB) zum Bezugsangebot [www.meridiana-ventures.com/2025/07/04/bezugsangebot MCM März 2025 final](https://www.meridiana-ventures.com/2025/07/04/bezugsangebot_MCM_März_2025_final) abrufbar. Insbesondere mit Blick auf die Risikohinweise sollte dieses Wertpapier- Informationsblatt sorgfältig vor einer eventuellen Ausübung des Bezugsrechts gelesen werden

Risikohinweise

Der Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Dezember 2024 über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn im Rahmen der Kapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung, d.h. bis zum 19. Juni 2025, insgesamt Stück 100.000 Neue Aktien gezeichnet wurden. Das Bezugsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft.

Die Bezugsstelle ist berechtigt, den Vertrag über die Abwicklung der Kapitalerhöhung jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Im Falle der Kündigung des Vertrags über die Abwicklung der Kapitalerhöhung vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bzw. im Falle der Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der Neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot. In diesen Fällen ist die Bezugsstelle jeweils berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Zeichnungsaufträge von Aktionären rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung von der Bezugsstelle an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die Bezugsstelle tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen MCM auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Bareinlage bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Aktien jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen Verlust erleiden.

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.

Sämtliche Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Die insgesamt 325.974 alten Aktien sind dagegen ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt. Daher erhalten die Neuen Aktien zunächst eine Interims-ISIN und eine gesonderte WKN. Die Neuen Aktien sind demgemäß bis zur

ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 nicht an der Börse handelbar. Für Aktionäre und Anleger besteht somit das Risiko, dass bis zu der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, eine Veräußerung der von ihnen erworbenen Neuer Aktien außerhalb der Börse nicht oder nur schwer bzw. zu schlechten Konditionen möglich ist.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktien- und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Daneben wurde ein Wertpapier-Informationsblatt vom 26. März 2025 veröffentlicht, das auf der Website der Gesellschaft unter <https://meridiana-ventures.com> unter der Rubrik Investor Relations www.meridiana-ventures.com/2025/07/04/bezugsangebot_MCM_März_2025_WiB zum Bezugsangebot www.meridiana-ventures.com/2025/07/04/bezugsangebot_MCM_März_2025_final einsehbar ist. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Bezugsaktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada und Australien, findet nicht statt. Die Neuen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**U.S. Securities Act**“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, registriert. Die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika

weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des U.S. Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S. Personen im Sinne des U.S. Securities Act.

Hamburg, im April 2025

MERIDIANA Capital Markets SE
Der Verwaltungsrat